

Objektive Voraussetzungen strafrechtlicher Haftung

Georg Bauer

Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien, Sensengasse 2, A-1090 Wien, Österreich

Objective Suppositions of Liability in Criminal Law

Summary. The conception of causality in criminal law was based, until the middle of our century, on the equivalent theory, which extended to the objective liability as concerns doctrine and jurisdiction, excluding even the guilt as corrective element in some cases. The dispute on the necessity of adequate theory in penal law became useless as the objective conditions of elevated punishing disappeared. By reducing causality to a purely natural scientific conception the doctrine of objective imputation was developed, with the requirements of risk connection, adequacy, and risk elevation. The significance of this development in criminal law is demonstrated by medical examples, especially medical malpractice.

Key words: Causality – Equivalent theory – Liability

Zusammenfassung. Der Kausalbegriff im Strafrecht basierte bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts auf der Äquivalenztheorie, die in Lehre und Rechtsprechung vielfach bis zur objektiven Haftung reichte, in manchen Fällen sogar das Schuldelement als Korrektiv ausschloß. Der Streit um die Notwendigkeit des Adäquanzgedankens wurde überflüssig, als die objektiven Bedingungen erhöhter Strafbarkeit entfielen. Mit der Reduzierung der Kausalität auf einen rein naturwissenschaftlich verstandenen Begriff entwickelte sich die Lehre von der objektiven Zurechnung mit den Erfordernissen des Risikozusammenhangs, der Adäquanz und der Risikoerhöhung. Die praktische Bedeutung dieser strafrechtlichen Entwicklung wird an medizinischen Beispielen, vor allem aus dem Bereich der ärztlichen Fahrlässigkeit, demonstriert.

Schlüsselwörter: Kausalität – Äquivalenztheorie – ärztliche Fahrlässigkeit – Haftung

Bei Abstellung des Tatbildes auf die Herbeiführung eines Erfolges, einer Veränderung in der Außenwelt, spricht man von einem Erfolgsdelikt. Der Erfolg muß nun innerhalb des Tatbestandes mit dem Verhalten des Täters in einer bestimmten

Beziehung stehen. Wie diese Beziehung beschaffen sein muß, stellt seit jeher eine Streitfrage dar.

Fast bis zur Mitte unseres Jahrhunderts versuchte man dieses Problem mit reinen Kausalitätsüberlegungen zu lösen. In Österreich war die Situation durch das von 1852 bis 1974 gültige alte Strafgesetz, im besonderen den Paragraph 134 geprägt, in welchem der Gesetzgeber die Äquivalenztheorie als bindend normiert hatte. Rechtsprechung und maßgebende Lehre [4, 5] nahmen im wesentlichen den Standpunkt ein, daß ein im Sinne der Äquivalenztheorie festgestellter Kausalzusammenhang nicht nur die rein ursächliche Verknüpfung von Handlung und Erfolg, sondern die Haftung bzw. objektive Zurechenbarkeit des Erfolges überhaupt bedeutet. Das Wesen einer äquivalent verstandenen Kausalität erschöpfte sich also nicht in einer bloßen Prüfung und Bejahung gegenseitiger Abhängigkeit nacheinander eingetretener Bedingungen. Eben deshalb mußte sich die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen immer wieder mit der Frage befassen, ob im speziellen Fall eine persönliche Beschaffenheit des Verletzten, ein zufälliger Umstand oder eine zufällig hinzugekommene Zwischenursache die Kausalität, und hier liegt die ganze Betonung auf dem Wort Kausalität, unterbreche.

Obgleich das deutsche Strafgesetz keinen Aufschluß darüber gab, welcher Begriff der Ursächlichkeit seinem Verständnis zugrunde zu legen ist [1], scheint mir die Rechtsprechung in Deutschland im Grundsatz ähnlich gewesen zu sein. Dies läßt sich aus in verschiedenen Kommentaren immer wieder zitierten Entscheidungen ableiten.

Die ungeheure Reichweite und Härte einer Äquivalenztheorie im Sinne der Condicio-sine-qua-non-Regel fand lediglich durch das Schuldelement eine gewisse Einschränkung, die allerdings bei den sogenannten erfolgsqualifizierten Delikten, also der schweren Körperverletzung und der Körperverletzung mit Todesfolge, ebenfalls entfiel. Der Streit um Adäquanz oder Äquivalenz als Kausalitätsnorm im Strafrecht wurde daher in Deutschland bedeutungslos, als ab 1953 mit dem dritten Strafrechtsänderungsgesetz (durch § 56 aF, heute § 18 StGB) auch objektive Bedingungen erhöhter Strafbarkeit zumindest fahrlässig herbeigeführt sein mußten, eine Regelung, die in Österreich erst mit dem neuen StGB 1975 normiert wurde.

Heute ist unter Kausalität nichts anderes zu verstehen als naturwissenschaftlich begründbare funktionelle Abhängigkeit zwischen Handlung und Erfolg. Die früher umfassend verstandene Kausalität fand ihre Auflösung in großteils neu geformte Elemente der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit.

Unter dem Oberbegriff der objektiven Zurechnung finden sich letztlich Korrekture der klassischen Äquivalenzauffassung. Die wichtigste und nahezu allgemein anerkannte Zurechnungsvoraussetzung findet man heute in der Lehre vom sogenannten Risikozusammenhang, mit dem als Kennwort der Lehre vom Schutzzweck der Norm geprüft wird, ob sich der Erfolg als Realisierung gerade derjenigen Gefahr erweist, derentwegen das Verhalten verboten war.

In enger Beziehung zum Risikozusammenhang wird die Adäquanz oder objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges gesehen, wobei nicht nur der Erfolg, sondern auch der gesamte Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen vorhersehbar sein muß. Hinsichtlich des notwendigen Tendenzgrades der Handlung zum

eingetretenen Erfolg fordern die bisher in Österreich ergangenen Entscheidungen einen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht gerade ungewöhnlichen Erfolg, analog der Formulierung von Engisch [2], wonach es nicht schlechthin unwahrscheinlich sein dürfe, daß die Handlung den Erfolg nach sich ziehe. Der Unterschied zur Adäquanztheorie im Zivilrecht besteht dann aber nur darin, daß dort bereits das Atypische den Kausalzusammenhang unterbricht, im Strafrecht dagegen erst das ganz Atypische die objektive Zurechnung des Erfolges ausscheiden läßt. In der Frage des rechtmäßigen Alternativverhaltens dürfte sich — in Österreich — letztlich die Risikoerhöhungstheorie [6, 7] durchsetzen, wobei nach Feststellung des tatsächlichen Geschehensablaufes unter dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ mit der Chance des Erfolgseintrittes bei rechtmäßigem Verhalten verglichen wird. In der Bundesrepublik Deutschland allerdings gehen sowohl herrschende Lehre wie auch Rechtsprechung noch dahin, in Fällen rechtmäßigen Alternativverhaltens schon immer dann freizusprechen, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß der Erfolg bei sachgemäßem Handeln vermieden worden wäre [3].

Nach diesen mehr oder minder theoretischen Erörterungen soll die Situation an einigen Beispielen beleuchtet werden.

Bei Exitus einer Schwangeren nach Varizenverödung, die nach einigen Autoren während der Gravidität als kontraindiziert gilt, wird die Aufklärung der Todesursache bei der Frage nach der Haftung des Arztes entscheidend sein. Ergibt die Sektion eine Überempfindlichkeitsreaktion auf das eingespritzte Verödungsmittel, dann fehlt der Risikozusammenhang. Findet sich aber eine Lungenembolie, dann ist eben jener Erfolg eingetreten, der durch Unterlassung einer Varizenverödung an Graviden — nach Meinung mancher Autoren — zu vermeiden ist. Mit dem Risikozusammenhang wäre dann auch die Haftung des Arztes gegeben.

Der tödliche Ausgang nach einem sorgfaltswidrig ausgeführten chirurgischen Eingriff wird nur dann zurechenbar sein, wenn die letzte Todesursache im Risikozusammenhang mit dem Operationsfehler selbst steht, sich also in der speziellen Art des tödlichen Ausgangs jene Gefahr realisiert hat, um derentwillen die ursächliche Handlung des Chirurgen als der *Lex artis* zuwiderlaufend angesehen wird. Es ist aber auch die Adäquanz in Frage zu stellen, wenn infolge Harnleiterläsion bei Laparatomie und Uterusentfernung die Patientin zwei Tage später an einer Peritonitis stirbt, da hier jedenfalls von einem atypischen Komplikationsverlauf zu sprechen ist; käme man sogar zu der Ansicht eines ganz atypischen Kausalverlaufes, dann wäre nur mehr die fahrlässige Körperverletzung in Betracht zu ziehen.

Wenn etwa eine leichte, sei es fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte, Beinprellung infolge einer geteilten und somit abnorm angelegten Kniescheibe eine mehrwöchige oder Monate dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit nach sich zieht, dann wird die objektive Zurechnung dieser im Sinne des § 7 Abs. 2 StGB, in Deutschland des § 18 StGB besonderen Folge letztlich davon abhängen, in welchem Erwartungsbereich eine *Patella partita* überhaupt liegt.

De lege lata lässt sich dieses Beispiel allerdings nur für österreichische Verhältnisse durchziehen, da hier ein Kniescheibenbruch nicht unter die leichte Körperverletzung, sondern den eigenen § 84 StGB der schweren Verletzung fällt, während die in § 224 des deutschen Strafgesetzes zitierten schweren Verletzungs-

folgen in Österreich den eigenen Tatbestand der schweren Dauerfolgen nach § 85 erfüllen. In Österreich werden also leichte und schwere Verletzungen sowie schwere Dauerfolgen getrennt in drei eigenen Paragraphen erfaßt. Der Knie-scheibenbruch würde somit nach österreichischem Gesetz eindeutig eine Bedingung erhöhter Strafbarkeit darstellen. Nach deutschem Recht wäre hingegen — wenn man die allerdings noch nicht einhellig bejahten Grundsätze der objektiven Zurechnung zugrunde legt — allenfalls vom höheren Strafausmaß abzusehen.

Sinngemäß sollten ja die Überlegungen hinsichtlich der Adäquanz und des möglicherweise atypischen Kausalverlaufes nicht nur bei gesetzlich festgelegten Bedingungen erhöhter Strafbarkeit, sondern bei jedem Erfolgsdelikt angestellt werden.

Bei Bekämpfung einer Tuberkulose mit Streptomycin stellt die Nichterkennung typischer Nebenwirkungen und Weiterverabreichung des Medikamentes, so daß letztlich schwerste Gleichgewichtsstörungen zurückbleiben, eine objektive Sorgfaltswidrigkeit dar; diese Komplikation wäre sicher unterblieben, hätte man schon die ersten Klagen des Patienten über Schwindelzustände entsprechend gedeutet und das Streptomycin abgesetzt. Hier lag also nicht nur eine Risiko-steigerung vor, sondern es wäre der Erfolg bei richtigem Verhalten sicher unterblieben.

Wenn trotz verdächtiger, anhaltender Beschwerden längere Zeit keine digitale Untersuchung vorgenommen, dann jedoch ein Rectumcarcinom mit Lebermetastasen festgestellt wird, dann besteht auch hier kein Zweifel an der objektiven Sorgfaltswidrigkeit, eine Risikoerhöhung ist gegeben, nicht jedoch nachweisbar, daß der Patient bei entsprechend frühzeitiger Erkennung und Operation nicht gestorben wäre.

Verabsäumt der Arzt, einen Verwundeten, der nicht geimpft ist, passiv zu immunisieren, dann ist bei letalem Ausgang der Tod des Patienten unter dem Gesichtspunkt der Risikoerhöhung dann zurechenbar, wenn es durch diese Sorgfaltspflichtverletzung zu einer wesentlichen Steigerung der Gefahr, an Tetanus zu sterben, gekommen ist. Der tödliche Ausgang trotz Verabreichung von Humanglobulin wäre aber sicher nicht auszuschließen.

Letztlich muß wohl gesagt werden, daß es sich bei den gebrachten Einzelfällen nur um Vorschläge zur Lösung gewisser Fallkonstellationen handelt, wobei aber nach dem gegenwärtigen Stand der internationalen Diskussion zumindest davon ausgegangen werden kann, daß die zwar im einzelnen noch strittigen Korrektive der Äquivalenztheorie unter dem Oberbegriff der objektiven Zurechnung anzusetzen sind.

Gerade auch bei Fahrlässigkeitsdelikten wird die Haftung des Arztes ganz wesentlich davon abhängen, welchen Standpunkt man in der Frage rechtmäßigen Alternativverhaltens vertritt. Die sich in Österreich durchsetzende Risikoerhöhungslehre benachteiligt den Fahrlässigkeitstäter vergleichsweise zur herrschenden Judikatur und Lehre in der Bundesrepublik Deutschland, wo der Erfolg schon dann nicht zugerechnet werden darf, wenn nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß der Erfolg auch bei sorgfaltsgemäßem Verhalten des Täters eingetreten wäre. Diese deutsche Auffassung steht mit früheren oberstgerichtlichen Entscheidungen in Österreich im Einklang, als Kausalitäts- und Haftungsfrage noch nicht getrennt behandelt wurden; der Oberste Gerichtshof forderte damals in mehreren Entschei-

dungen zur Annahme der Ursächlichkeit eines pflichtwidrigen Verhaltens, daß der eingetretene Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten vermieden worden wäre.

Abschließend läßt sich aber wohl sagen, daß die moderne dogmatische Aufbereitung des Fahrlässigkeitsdeliktes durch Lehre und Rechtsprechung den Ärzten, wie auch jedem anderen Fahrlässigkeitstäter, Vorteile gebracht hat.

Literatur

1. Blei H (1977) Strafrecht I Allgemeiner Teil. Beck, München S 76
2. Engisch K (1931) Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände. Mohr, Tübingen, S 46
3. Jeschek K (1978) Lehrbuch des Strafrechtes Allgemeiner Teil. Duncker & Humblot, Berlin, S 473; 474
4. Nowakowski F (1955) Das Österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen. Styria, Graz Wien Köln, S 48
5. Rittler T (1954) Lehrbuch des österreichischen Strafrechts Allgemeiner Teil. Springer, Wien, S 95–110
6. Roxin C (1962) Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei fahrlässigen Delikten. ZStW 74:411 ff
7. Roxin C (1970) Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht. Honig-FS, Schwartz, Göttingen, S 133 ff

Eingegangen am 29. September 1980